

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A. AGB für Unternehmer und sonstige Personen, die nicht Verbraucher sind

#### I. Allgemeiner Teil

##### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen der STÜBER SYSTEMS GmbH, Grabbeallee 31, 13156 Berlin, v. d. Dr. Bernhard Stüber, Dr. Frank Stüber, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 95615, USt. IdNr. DE241843885 (nachfolgend: „STÜBER SYSTEMS“) und ihren Kunden, soweit es sich hierbei nicht um Verbraucher nach § 13 BGB handelt (nachfolgend: „KUNDEN“). Sie sind allen Angeboten an den KUNDEN über Waren, Software oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Produkte“) von STÜBER SYSTEMS beigefügt. Sie gelten für alle im Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen stehenden Willenserklärungen und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gelten ausschließlich die gesonderten Bedingungen der AGB für den Verkauf von Produkten an Verbraucher.
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des KUNDEN unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

##### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote durch STÜBER SYSTEMS an den KUNDEN erfolgen freibleibend und sind rechtlich unverbindlich. Erst der KUNDE gibt mit seiner Bestellung ein rechtlich verbindliches Angebot ab. STÜBER SYSTEMS ist danach berechtigt, aber nicht verpflichtet, dass in der Bestellung des KUNDEN liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrages innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- (2) Die Annahme des Angebots durch STÜBER SYSTEMS kann entweder ausdrücklich durch eine schriftliche oder textliche Erklärung, oder konkludent durch die Lieferung der Produkte bzw. Übersendung der Zugangsdaten an den KUNDEN innerhalb der Frist erfolgen. Soweit nicht anders angegeben bezieht sich jedes Angebot auf die jeweils aktuelle Edition oder Version der Produkte. Mit der Annahme durch STÜBER SYSTEMS kommt der Vertrag zustande.
- (3) Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere den folgenden besonderen Abschnitten, sowie in ggf. dem Vertragsschluss vorhergehenden freibleibenden Angeboten durch STÜBER SYSTEMS festgelegte Beschaffenheit, legt die Eigenschaften des jeweiligen Produkts umfassend und abschließend fest. Öffentliche Äußerungen von STÜBER SYSTEMS oder Dritten über die Produkte z.B. Abbildungen in Prospekten, Werbeschriften, im Internet oder anderen Medien dienen nur der allgemeinen Beschreibung der Produkte. Sie werden nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages, wenn sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.
- (4) Werden die Produkte vom KUNDEN per E-Mail bestellt, wird der Zugang der Bestellung von STÜBER SYSTEMS umgehend bestätigt. Die Bestätigung des Zugangs ist jedoch noch keine Annahme und ein Vertragsschluss findet damit noch nicht statt. Eine Annahme erfolgt auch hier entweder durch eine

ausdrückliche und von der Bestellbestätigung getrennte Willenserklärung oder konkludent durch die Übersendung der Produkte oder der Zugangsdaten. Werden die Produkte per E-Mail bestellt und auf Grundlage dieser AGB, der Bestellung und der Annahmeerklärung ein Vertrag geschlossen, werden sämtliche Vertragsbestandteile von STÜBER SYSTEMS elektronisch gespeichert. Dem KUNDEN werden sämtliche Vertragsbestandteile auf Verlangen per E-Mail zugesandt. Der Vertragsschluss erfolgt dabei in deutscher Sprache.

- (5) Werden die Produkte vom KUNDEN über den Webshop gekauft, so stellt die Präsentation auf der Website noch kein rechtlich bindendes Angebot dar. Der Kunde wählt die Produkte dadurch aus, dass er sie in seinen Warenkorb legt und dort den Bestellvorgang startet. Er muss hierzu seine persönlichen Informationen in die vorgesehenen Felder eintragen. Das verbindliche Angebot auf Abschluss eines Vertrags gibt er mit Klick auf die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ ab. Er hat zuvor jederzeit die Möglichkeit durch Verwendung der Vor- und Zurück-Schaltflächen sowie durch die bereitgestellten Eingabemasken seine Eingaben zu korrigieren. STÜBER SYSTEMS wird den Eingang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Die Bestätigung des Zugangs ist jedoch noch keine Annahme und ein Vertragsschluss findet damit noch nicht statt. Eine Annahme erfolgt auch hier entweder durch eine ausdrückliche und von der Bestellbestätigung getrennte Willenserklärung oder konkludent durch die Übersendung der Produkte oder der Zugangsdaten. Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss von STÜBER SYSTEMS gespeichert und auf Anfrage dem KUNDEN zur Verfügung gestellt. Der KUNDE kann den Vertragstext zudem auf der Website einsehen. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

##### 3. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der KUNDE zahlt die jeweils zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung.
- (2) Alle Preise sind Nettopreise in EURO. Sie beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten sowie Steuern; diese Kosten werden gesondert berechnet und dem KUNDEN mitgeteilt. Maßgebend für die Berechnung einzelner Lieferungen ist die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots gültige Preisliste, die der KUNDE auf Anfrage erhält. Wir behalten uns vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern (einschließlich der gesetzl. Mehrwertsteuer), Fracht- und Versicherungskosten, Einstandskosten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) ohne Vorankündigung entsprechend anzupassen. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Besteller weiterzugeben.
- (3) Die Lieferung bzw. Übersendung durch STÜBER SYSTEMS erfolgt per Vorauskasse ohne Skontoabzug oder Rechnung. Soweit die Lieferung gegen Rechnung erfolgt, ist sie mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Der KUNDE kommt in Verzug, wenn er trotz Mahnung nicht leistet. Verzug tritt ferner auch ohne Mahnung ein, wenn der KUNDEN nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Die Rechnung gilt zwei Arbeitstage nach ihrer Absendung als zu-

gegangen. Im Falle des Verzuges ist STÜBER SYSTEMS berechnungsberechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Darüber hinaus hat der KUNDE den weiteren Verzugschaden (Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Porti etc.) zu tragen.

- (4) Der KUNDE ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechnungsberechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der KUNDEN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechnungsberechtigt. STÜBER SYSTEMS ist berechnungsberechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des KUNDENS auf ältere fällige Rechnungen zu verrechnen.

#### 4. Beratungsleistungen von STÜBER SYSTEMS

Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und deren Zusammenwirken mit der beim KUNDEN vorhandenen technischen Infrastruktur trägt der KUNDE. STÜBER SYSTEMS wird beratend nur nach gesonderter Beauftragung tätig.

#### 5. Haftung

- (1) STÜBER SYSTEMS haftet für Schäden des KUNDENS, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit des jeweiligen Vertragsgegenstands sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- (3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter oder normaler Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung solcher Software, wie Sie vom KUNDEN erworben wird, typischerweise und vorsehbarerweise gerechnet werden muss.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowohl von STÜBER SYSTEMS als auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
- (5) Resultieren Schäden des KUNDENS aus dem Verlust von Daten, so haftet STÜBER SYSTEMS hierfür nur, soweit die Schäden auch durch eine übliche Sicherung der betreffenden Daten durch den KUNDEN nicht vermieden worden wären.
- (6) Es gilt für die beschriebenen Schäden die gesetzliche Verjährungsfrist.

#### 6. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand

sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. In diesem Fall wird die offenlegende Partei die jeweils andere Partei unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird die offenlegende Partei im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

- (2) Dem KUNDEN ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse-Engineering zu erlangen. „Reverse-Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- (3) Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer, wenn sie der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen hätten, allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden, der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.
- (4) Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

#### 7. Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweils geschlossenen Vertrag ist der Geschäftssitz von STÜBER SYSTEMS, Berlin, soweit der KUNDE Kaufmann gemäß § 38 ZPO ist. Klagt STÜBER SYSTEMS, ist STÜBER SYSTEMS auch berechnungsberechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des KUNDENS zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am

nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

## II. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Softwarelizenzen

### 1. Vertragsgegenstand

- (1) STÜBER SYSTEMS bietet ihren KUNDEN die Möglichkeit, Software zur dauerhaften Überlassung zu erwerben.
- (2) Vertragsgegenstand sind in diesem Fall die Einräumung von Nutzungsrechten und die dauerhafte Überlassung der von STÜBER SYSTEMS vertriebenen und in dem der Bestellung zugrundeliegenden Angebot genauer beschriebenen Software (nachfolgend bezeichnet als „Lizenzgegenstand“).
- (3) Der Lizenzgegenstand weist die Eigenschaften auf, die in den dem KUNDEN im Angebot beigefügten Spezifikationen aufgeführt sind. Das Angebot ist dabei wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands wird ggf. weitere Software, zum Beispiel ein bestimmtes Betriebssystem benötigt, die nicht Gegenstand des Vertrags ist und gesondert von Dritten erworben werden muss. Die genauen Anforderungen sind im jeweiligen Angebot sowie der Online-Dokumentation des jeweiligen Lizenzgegenstands enthalten.
- (4) Der Lizenznehmer erhält auf elektronischen Weg, z.B. per E-Mail, ein Exemplar des Lizenzgegenstands sowie eine Lizenz, die ihn zu einer gleichzeitigen Nutzung des Lizenzgegenstands auf sämtlichen Einzelplatzrechnern, die am zwischen den Parteien ausdrücklich im Angebot vereinbarten Ort (z.B. des Schulgebäudes) eingesetzt werden. Die Dokumentation zum Lizenzgegenstand ist online auf der jeweiligen Produktseite auf <https://www.stueber.de/> abrufbar.
- (5) Die Überlassung des Quellcodes des Lizenzgegenstands ist von der Lizenzgeberin nicht geschuldet.
- (6) STÜBER SYSTEMS übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen für einen bestimmten, vom KUNDEN vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind, es sei denn, dieser wurde ausdrücklich vereinbart.

### 2. Nutzungsrecht und Lizenzen

- (1) Der KUNDE erwirbt das einfache, zeitlich unbeschränkte Recht, den Lizenzgegenstand bestimmungsgemäß zu internen Zwecken zu verwenden. Hierzu darf er den Lizenzgegenstand installieren und auf allen Einzelplatzrechnern am zwischen den Parteien im Angebot ausdrücklich vereinbarten Ort (z.B. des Schulgebäudes) einsetzen. Die Rechtseinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode des Lizenzgegenstands. Rechte zur Bearbeitung, Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung des Lizenzgegenstands werden nicht gewährt.
- (2) Vervielfältigungen darf der Lizenznehmer nur erstellen, soweit es für den vertragsgemäßen Gebrauch des Lizenzgegenstands erforderlich ist. Bewegliche Datenträger, die Sicherungskopien enthalten, sind mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- (3) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die ihm nach dieser Ziffer eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen oder Unterlizenzen an ihnen einzuräumen.

### 3. Lieferung, Mitwirkung, Gefahrübergang

- (1) Der Lizenzgegenstand wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- (2) Die von STÜBER SYSTEMS genannten Liefertermine des Lizenzgegenstands sind unverbindlich, wenn vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sind vertragliche Verpflichtungen des KUNDEN, die nicht aus dem konkreten Vertrag resultieren müssen, sondern auch auf vorhergehende Verträge zurück zu führen sein können, noch nicht erfüllt, hat STÜBER SYSTEMS ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Lieferung.
- (3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten für Hard- und Software bleibt generell vorbehalten.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen sowie entsprechende Abrechnungen durch STÜBER SYSTEMS sind zulässig, wenn sie für den KUNDEN nicht unzumutbar sind. Lieferfristen gelten damit als eingehalten.
- (5) Solange STÜBER SYSTEMS (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des KUNDEN wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von STÜBER SYSTEMS (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. STÜBER SYSTEMS teilt dem KUNDEN derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (6) Die Lieferung des Lizenzgegenstands erfolgt auf elektronischem Weg.
- (7) Beabsichtigt der KUNDE, den Lizenzgegenstand in ein anderes Land als das des Erfüllungsortes zu verbringen, so wird er die für die Lieferungen oder Leistung anzuwendenden europäischen und deutschen Exportvorschriften, Importvorschriften des Ziellandes, sowie das US-amerikanische Reexport-Recht eigenverantwortlich beachten. Der KUNDE wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

### 4. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) bei der Lieferung nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind vom KUNDEN unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen nach der Kenntnisnahme erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anzeige hat in Textform, z.B. per E-Mail, zu erfolgen. Unterlässt der KUNDE die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, gilt der Lizenzgegenstand als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

- (2) Im Gewährleistungsfall ist STÜBER SYSTEMS nach seiner Wahl zur wiederholten Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Ausübung dieses Wahlrechts hat STÜBER SYSTEMS eine Frist von zwei Wochen ab Mangelanzeige. STÜBER SYSTEMS kann dem KUNDEN bis zur Fehlerbeseitigung durch Lieferung einer neuen Edition oder Version eine Ausweichlösung bereitstellen, wenn das dem KUNDEN zumutbar ist. Durch eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- (3) Für eine etwaige Nachbesserung hat der KUNDE auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Nachbesserung vor Ort ist ungehinderter Zugang zum Lizenzgegenstand zu gewährleisten. STÜBER SYSTEMS verpflichtet sich, die so gewonnenen Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und nach der Fehlerbehebung zu vernichten.
- (4) Auch soweit eine gesetzliche Pflicht für STÜBER SYSTEMS besteht, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, ist STÜBER nicht verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des KUNDEN verbracht wird („Transportkosten“). Unbeschadet weitergehender Ansprüche von STÜBER SYSTEMS hat der KUNDE im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- (5) Verweigert STÜBER SYSTEMS die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, kann der KUNDE unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. STÜBER SYSTEMS sind wenigstens zwei Nachbesserungsversuche einzuräumen. Zudem kann STÜBER SYSTEMS aufgrund der Komplexität des Lizenzgegenstandes und der damit verbundenen Schwierigkeit Fehler zu lokalisieren und zu beheben weiteren Nacherfüllungsversuchen berechtigt sein, bevor der KUNDE zurücktreten kann.
- (6) STÜBER SYSTEMS leistet keine Gewähr für Fehler, die auf eine fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, insbesondere unvollständige Dateneingabe, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach Auslieferung durch KUNDEN oder Dritte vorgenommenen Eingriffe in den Lizenzgegenstand oder Veränderungen des Lizenzgegenstands stehen dem KUNDEN keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der KUNDEN beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.
- (7) Gewährleistungsansprüche des KUNDEN verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Lizenzgegenstandes, soweit nicht aufgrund Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten oder STÜBER SYSTEMS den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gleiche Frist gilt für Ansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen gegenüber dem Verkäufer. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des KUNDEN verjähren gemäß den Bestimmungen zur Haftung im Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (8) Im Fall des berechtigten Rücktritts seitens des KUNDEN ist STÜBER SYSTEMS berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die durch den KUNDEN gezogene Nutzung des Lizenzgegenstands bis zur Rückabwicklung zu verlangen.
- (9) Im Falle des Rücktritts ist der KUNDE verpflichtet, alle Originalmedien und alle Kopien des Lizenzgegenstandes einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des übergebenen schriftlichen Materials an STÜBER SYSTEMS herauszugeben. Der KUNDE hat bei Übergabe schriftlich zu bestätigen, alle vorhandenen Kopien und Datenträger übergeben zu haben.

## 5. Support

Supportleistungen, also Leistungen, die über die unter Ziffer 4. fallenden Gewährleistungspflichten hinausgehen, bietet STÜBER SYSTEMS dem KUNDEN auf Grundlage eines gesonderten Vertrags an.

## 6. Schutz von Software und Weitergabe an Dritte

- (1) Soweit nicht dem KUNDEN nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Lizenzgegenständen (und allen vom KUNDEN angefertigten Kopien) – insbesondere die urheberrechtlichen Befugnisse, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich STÜBER SYSTEMS zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Lizenzgegenstände durch STÜBER SYSTEMS. Das Eigentum des KUNDEN an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- (2) Der KUNDE wird die überlassenen Lizenzgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Lizenzgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) – insbesondere auch Lizenzschlüssel – Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STÜBER SYSTEMS zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des KUNDEN sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim KUNDEN aufhalten.
- (3) Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Verkäufers zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der KUNDE die Lizenzgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Lizenzgegenstandes zu übernehmen.
- (4) Der KUNDE darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter gleichzeitiger, vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Lizenzgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Lizenzgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden.
- (5) Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung von STÜBER SYSTEMS. STÜBER SYSTEMS erteilt die Zustimmung, wenn (i) der KUNDE dem Verkäufer schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber STÜBER SYSTEMS mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

- (6) In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (zum Beispiel durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der KUNDE alle Lieferungen der Lizenzgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Verkäufer.

### III. Besondere Bestimmungen zum Hardwarekauf

#### 1. Vertragsgegenstand

- (1) Der KUNDE erwirbt von STÜBER SYSTEMS die im Angebot bezeichneten Geräte (Hardware) einschließlich der im Angebot genannten Betriebssoftware (zusammen im Folgenden auch als Ware bezeichnet). Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.
- (2) Für Hardware und Betriebssystem erhält der KUNDE die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/ Benutzerhandbuch). Sie wird ihm über die Dokumentation auf der Website (<https://www.stueber.de/>) von STÜBER SYSTEMS zur Verfügung gestellt.
- (3) Der KUNDE erhält an der auf der Hardware installierten Betriebssoftware das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese auf Dauer als Bestandteil der im Angebot bezeichneten Geräte zu nutzen.
- (4) Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie können auf Anfrage durch STÜBER SYSTEMS erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des KUNDEN kann über weitere Leistungen von STÜBER SYSTEMS (Beratung, Einweisung, Schulung) eine eigene Vereinbarung getroffen werden.
- (5) Der KUNDE erwirbt das Eigentum an der Hardware und ggf. mitgelieferter Dokumentation erst bei vollständiger Bezahlung der in Rechnung gestellten Vergütung. An mitgelieferter Software erwirbt der KUNDE das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.
- (6) Produkte von STÜBER SYSTEMS sind mit allen von angebotenen Komponenten CE konform. Die entsprechenden Nachweise stellen wir auf Wunsch des KÄUFERS zur Verfügung. Werden auf Wunsch eines KÄUFERS andere Komponenten, Zusatzausrüstungen etc. eingebaut bzw. verwendet, geht die Verantwortung für die CE-Konformität des Gesamtsystems und der einzelnen Teile auf den KÄUFER über.

#### 2. Testphase/Kauf auf Probe

- (1) Soweit STÜBER SYSTEMS dem KUNDEN im Angebot eine Testphase für das Gerät einräumt, gilt dies als ein Kauf auf Probe gem. §§ 454, 455 BGB. Der KUNDE hat bis zum Ende der Testphase STÜBER SYSTEMS seine Billigung zu erklären. Erfolgt keine Erklärung innerhalb der Testphase, so gilt das Schweigen des KUNDEN als Billigung.
- (2) Soweit der KUNDE den Vertrag nicht billigt, hat er den gekauften Gegenstand in vollständigem Zustand samt dem mitgelieferten Zubehör auf eigene Kosten an STÜBER SYSTEMS zurückzusenden. Der KUNDE haftet für eine nicht vollständige Rückgabe, die Verschlechterung, Zerstörung oder ganz oder teilweise Unmöglichkeit nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Neben dem Kauf auf Probe bietet STÜBER SYSTEMS dem KUNDEN die Möglichkeit, Testgeräte für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen (sog. Teststellung). Die Teststellung richtet sich nach einer gesonderten Teststellungsvereinbarung.

#### 3. Lieferung

- (1) Die von STÜBER SYSTEMS genannten Liefertermine der Waren sind unverbindlich, wenn vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sind vertragliche Verpflichtungen des KUNDEN, die nicht aus dem konkreten Vertrag resultieren müssen, sondern auch auf vorhergehende Verträge zurück zu führen sein können, noch nicht erfüllt, hat STÜBER SYSTEMS ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Lieferung.
- (2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten für Hard- und Software bleibt generell vorbehalten.
- (3) Teillieferungen und Teilleistungen sowie entsprechende Abrechnungen durch STÜBER SYSTEMS sind zulässig, wenn sie für den KUNDEN nicht unzumutbar sind. Lieferfristen gelten damit als eingehalten.
- (4) Solange STÜBER SYSTEMS (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des KUNDEN wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von STÜBER SYSTEMS (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. STÜBER SYSTEMS teilt dem KUNDEN derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (5) Die Lieferung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des KUNDEN ab Lager STÜBER SYSTEMS. Wird die Ware versendet, trägt der Besteller auch bei frachtfreier Lieferung die Transportgefahr, was die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs einschließt. Die Entscheidung über die geeignete Versandform (Transportweg) liegt bei STÜBER SYSTEMS. Die Ware wird auf Kosten des Bestellers für den Transport versichert. Evtl. eingetretene Transportschäden und Transportverluste sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (6) Bei Abholung durch den KUNDEN geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den KUNDEN auf ihn über.
- (7) Nimmt der KUNDE die ihm angebotenen, vertragsgemäßen Waren nicht an oder wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des KUNDENS verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren mit Meldung der Versandbereitschaft auf den KUNDEN über. STÜBER SYSTEMS ist in diesen Fällen unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 1% insgesamt jedoch höchstens 6% des Vertragswertes vom KUNDEN zu verlangen, sofern der KUNDEN nicht einen niedrigeren Schaden nachweist.
- (8) Beabsichtigt der KUNDE, die Waren in ein anderes Land als das des Erfüllungsortes zu verbringen, so wird er die für die

Lieferungen oder Leistung anzuwendenden europäischen und deutschen Exportvorschriften, Importvorschriften des Ziellandes, sowie das US-amerikanische Reexport Recht eigenverantwortlich beachten. Der KUNDE wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

#### 4. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) bei der Lieferung nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind vom KUNDEN unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen nach der Kenntniserlangung erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der KUNDE die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Verschleiß und bestimmungsgemäße Abnutzung sowie Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner, Belichtungseinheit, Papier etc.) unterliegen nicht der Gewährleistung. Die unter dem Stichwort „Image Sticking“ bekannte Problematik des Einbrennens von Standbildern, die bei TFT-Monitoren auftreten kann, entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und stellt daher ebenfalls keinen Mangel dar.
- (3) Im Gewährleistungsfall ist STÜBER SYSTEMS nach eigener Wahl zur wiederholten Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Ausübung dieses Wahlrechts hat STÜBER SYSTEMS eine Frist von zwei Wochen ab Mängelanzeige. Durch eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- (4) Für eine etwaige Nachbesserung hat der KUNDE auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Nachbesserung vor Ort ist ungehinderter Zugang zur Ware zu gewährleisten. STÜBER SYSTEMS verpflichtet sich, die so gewonnenen Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und nach der Fehlerbehebung zu vernichten.
- (5) Auch soweit eine gesetzliche Pflicht für STÜBER SYSTEMS besteht, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, ist STÜBER nicht verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des KUNDEN verbracht wird („Transportkosten“). Unbeschadet weitergehender Ansprüche von STÜBER SYSTEMS hat der KUNDE im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- (6) Verweigert STÜBER SYSTEMS die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, kann der KUNDE unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. STÜBER SYSTEMS sind wenigstens zwei Nachbesserungsversuche einzuräumen. Zudem kann STÜBER SYSTEMS aufgrund

der Komplexität der Ware und der damit verbundenen Schwierigkeit Fehler zu lokalisieren und zu beheben zur Mängelbeseitigung zu weiteren Nachbesserungsversuchen berechtigt sein, bevor der KUNDE zurücktreten kann.

- (7) STÜBER SYSTEMS leistet keine Gewähr für Fehler, die auf fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach Auslieferung durch KUNDEN oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware oder Veränderungen der Ware stehen dem KUNDEN keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der KUNDEN beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.
- (8) Im Fall des berechtigten Rücktritts seitens des KUNDEN ist STÜBER SYSTEMS berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den KUNDEN gezogene Nutzung der Ware bis zur Rückabwicklung zu verlangen.
- (9) Gewährleistungsansprüche des KUNDEN verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit nicht aufgrund Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten oder STÜBER SYSTEMS den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gleiche Frist gilt für Ansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen gegenüber dem Verkäufer. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des KUNDEN verjähren gemäß den im Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Bestimmungen.
- (10) Im Falle des Rücktritts ist der KUNDE verpflichtet, alle Waren, Originalmedien und alle Kopien etwaig mitgelieferter Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des übergebenen schriftlichen Materials an STÜBER SYSTEMS herauszugeben. Der KUNDE hat bei Übergabe schriftlich zu bestätigen, alle vorhandenen Kopien und Datenträger übergeben zu haben.

#### IV. Besondere Bestimmungen für Software-as-a-Service Leistungen

##### 1. Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der Software-as-a-Service (im Folgenden: „Software-as-a-Service“) durch den KUNDEN gemäß des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebots von STÜBER SYSTEMS.
- (2) Die Software-as-a-Service wird von STÜBER SYSTEMS als webbasierte SaaS- bzw. Cloud-Lösung betrieben. Dem KUNDEN wird ermöglicht, die auf den Servern von STÜBER SYSTEMS bzw. eines von STÜBER SYSTEMS beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software-as-a-Service über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten und Elemente der Software-as-a-Service, in seine eigene Webseite einzubinden.

##### 2. Art und Umfang der Leistung

- (1) STÜBER SYSTEMS stellt dem KUNDEN die Software-as-a-Service in ihrer jeweils aktuellen Version am Router-Ausgang des

Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software-as-a-Service steht („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. Die Software-as-a-Service, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom STÜBER SYSTEMS bereitgestellt. STÜBER SYSTEMS schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des KUNDEN und dem beschriebenen Übergabepunkt.

- (2) Soweit die Software-as-a-Service ausschließlich auf den Servern von STÜBER SYSTEMS oder eines von STÜBER SYSTEMS beauftragten Dienstleisters abläuft, bedarf der KUNDE keiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software-as-a-Service, und STÜBER SYSTEMS räumt auch keine solchen Rechte ein. STÜBER SYSTEMS räumt dem KUNDEN aber für die Laufzeit des Vertrags das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Nutzungsvertrags beschränkte Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software-as-a-Service zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen.

### 3. Verfügbarkeit der Software-as-a-Service

- (1) STÜBER SYSTEMS weist den KUNDEN darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von STÜBER SYSTEMS liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von STÜBER SYSTEMS handeln, von STÜBER SYSTEMS nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom KUNDEN genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen von STÜBER SYSTEMS haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von STÜBER SYSTEMS erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.
- (2) Der KUNDE ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software-as-a-Service unverzüglich und so präzise wie möglich bei STÜBER SYSTEMS anzuzeigen. Unterlässt der KUNDE diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB entsprechend.

### 4. Rechte zur Datenverarbeitung, Datensicherung

- (1) STÜBER SYSTEMS hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (2) Der KUNDE räumt STÜBER SYSTEMS für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von STÜBER SYSTEMS für den KUNDEN zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. STÜBER SYSTEMS ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist STÜBER SYSTEMS ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- (3) STÜBER SYSTEMS wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. STÜBER SYSTEMS trifft jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der

Daten ist daher der Kunde verantwortlich. Soweit dem KUNDEN eine Wiederherstellung aus seinen eigenen Backup nicht möglich ist, kann er gegen Zahlung einer Vergütung STÜBER SYSTEMS damit beauftragen, eine Wiederherstellung aus einem Backup's von STÜBER SYSTEMS auf den zuletzt von STÜBER SYSTEMS gesicherten Stand durchführen zu lassen.

- (4) Wenn und soweit der KUNDE auf vom STÜBER SYSTEMS technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, ist eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

### 5. Support

Supportleistungen, also Leistungen, die über die unter Ziffer 7. fallenden Gewährleistungspflichten hinausgehen, bietet STÜBER SYSTEMS dem KUNDEN auf Grundlage eines gesonderten Vertrags an.

### 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der KUNDE wird STÜBER SYSTEMS bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.
- (2) Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem KUNDEN (s. Ziffer 4). Das gilt auch für STÜBER SYSTEMS im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen.
- (3) Für die Nutzung der Software-as-a-Service müssen die sich aus der Beschreibung im Angebot ergebenden Systemvoraussetzungen beim KUNDEN erfüllt sein. Der KUNDE trägt hierfür selbst die Verantwortung.
- (4) Soweit der KUNDE STÜBER SYSTEMS geschützte Inhalte überlässt (z.B. Grafiken, Marken und sonstige urheber- oder markenrechtlich geschützte Inhalte), räumt er STÜBER SYSTEMS sämtliche für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung erforderlichen Rechte ein. Das umfasst insbesondere das Recht, die entsprechenden Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der KUNDE versichert in diesem Zusammenhang, dass er alle erforderlichen Rechte an überlassenen Kundenmaterialien besitzt, um STÜBER SYSTEMS die entsprechenden Rechte einzuräumen.
- (5) Der KUNDE hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun. Die Leistung von STÜBER SYSTEMS darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit das nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.

### 7. Gewährleistung

- (1) Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung in Mietverträgen. Die §§ 536b BGB (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), 536c BGB (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter) finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.

- (2) Meldet der KUNDE einen Mangel, so hat er eine möglichst detaillierte Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu liefern, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen.

## 8. Haftung und Schadensersatz

- (1) Resultieren Schäden des KUNDEN aus dem Verlust von Daten, so haftet STÜBER SYSTEMS hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den KUNDEN vermieden worden wären. Der KUNDE wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung des allgemeinen Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 9. Kundendaten und Freistellung von Ansprüchen Dritter

- (1) STÜBER SYSTEMS speichert als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den KUNDEN, die dieser bei der Nutzung der Software-as-a-Service eingibt, speichert und zum Abruf bereitstellt. Der KUNDE verpflichtet sich gegenüber STÜBER SYSTEMS, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software-as-a-Service zu nutzen. Insbesondere verpflichtet er sich, die Software-as-a-Service nicht zum Angebot rechtswidriger Dienstleistungen oder Waren zu nutzen. Der KUNDE ist im Hinblick auf personenbezogene Daten von sich und seinen Nutzern Verantwortlicher und hat neben der Einhaltung der ihn treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten insbesondere stets zu prüfen, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.
- (2) Der KUNDE ist für sämtliche von ihm oder seinen Nutzern verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich. STÜBER SYSTEMS nimmt von Inhalten des KUNDEN oder seiner Nutzer keine Kenntnis und prüft die mit der Software-as-a-Service genutzten Inhalte grundsätzlich nicht.
- (3) Der KUNDE verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, STÜBER SYSTEMS von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls STÜBER SYSTEMS von Dritten, auch von Mitarbeitern des KUNDEN persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des KUNDEN in Anspruch genommen wird. STÜBER SYSTEMS wird den KUNDEN über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der KUNDE STÜBER SYSTEMS unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.
- (4) Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von STÜBER SYSTEMS bleiben unberührt.

## 10. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Abschluss des Vertrags und beträgt 12 Monate („Vertragsjahr“). Die Vertragslaufzeit

verlängert sich nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres automatisch jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

- (2) Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist STÜBER SYSTEMS insbesondere berechtigt, wenn der KUNDE fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der Software-as-a-Service verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.
- (3) Nach Beendigung des Vertrags hat STÜBER SYSTEMS sämtliche vom KUNDEN überlassenen und sich noch im Besitz von STÜBER SYSTEMS befindlichen Unterlagen sowie Datenträger, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, an den KUNDEN zurückzugeben und die bei STÜBER SYSTEMS gespeicherten Daten zu löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen.
- (4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die jeweils andere Partei wird die Kündigung schriftlich bestätigen.

## 11. Übertragung der Rechte und Pflichten

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STÜBER SYSTEMS zulässig. STÜBER SYSTEMS ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

## V. Besondere Bestimmungen für die Förderung der Weiterentwicklung von Open Source Software

### 1. Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Förderung der Entwicklung der Open Source Softwarelösung ENBREA durch den KUNDEN gemäß des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebots von STÜBER SYSTEMS.
- (2) Der KUNDE wünscht hierbei die Entwicklung eines besonderen Features oder einer Funktion für die Open-Source-Software ENBREA.
- (3) Der KUNDE zahlt STÜBER SYSTEMS eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung, damit STÜBER SYSTEMS die Entwicklung der gewünschten Funktion priorisieren und durchführen kann. STÜBER SYSTEMS verspricht im Gegenzug, die Entwicklung der Funktion zu priorisieren und die gezahlte Vergütung zur Entwicklung der Funktion einzusetzen.
- (4) STÜBER SYSTEMS wird die Wünsche des KUNDEN bei der Entwicklung berücksichtigen. Ein Entwicklungserfolg ist gleichwohl nicht geschuldet. Ebenso wenig verspricht STÜBER SYSTEMS, dass die gewünschten Funktionen in der bei Fertigstellung der Entwicklung vorliegenden Form dauerhaft bestehen bleiben, da die Open-Source-Software der beständigen Fortentwicklung unterliegt.
- (5) Die entwickelten Funktionen und Features werden unter die gleiche Lizenz wie die übrige Open-Source-Software gestellt.

Dem Kunden werden keine darüberhinausgehenden Nutzungsrechte eingeräumt.

## 2. Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt entweder über eine Einmalzahlung oder über eine wiederkehrende monatliche Zahlung.
- (2) Die wiederkehrende monatliche Zahlung ist jeweils zum ersten des Monats fällig.

## 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Soweit es sich um eine wiederkehrende Zahlung handelt und keine feste Vertragslaufzeit bestimmt ist, kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit Wirkung zum Ende des Monats gekündigt werden.
- (2) Soweit eine feste Vertragslaufzeit im Angebot vereinbart ist, ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende dieser Vertragslaufzeit möglich. Sollte das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf dieser Frist nicht gekündigt sein, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um die Länge der vorhergehenden Vertragslaufzeit.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen oder fristlosen Kündigung wird hiervon nicht berührt.

## VI. Besondere Bestimmungen für Support und Softwarepflege sowie für die Nutzung der MAGELLAN Schnittstelle

Wird zwischen den Parteien ein Support- bzw. Subskriptionsvertrag oder ein Vertrag über die Nutzung der MAGELLAN Schnittstelle geschlossen, gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Regeln des Supportvertrags.

## VII. Besondere Bestimmungen für Schulungen

Wird zwischen den Parteien ein Vertrag über die Erbringung von Schulungsleistungen geschlossen, gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Regeln der Schulungsbedingungen.

## B. AGB für den Verkauf von Produkten an Verbraucher

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen der STÜBER SYSTEMS GmbH, Grabbeallee 31, 13156 Berlin, v. d. Dr. Bernhard Stüber, Dr. Frank Stüber, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 95615, USt. IdNr. DE241843885 (nachfolgend: „STÜBER SYSTEMS“) und ihren Kunden, soweit es sich hierbei um Verbraucher nach § 13 BGB handelt (nachfolgend: „KUNDEN“). Sie sind allen Angeboten an den KUNDEN über Waren, Software oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Produkte“) von STÜBER SYSTEMS beigefügt. Sie gelten für alle im Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen stehenden Willenserklärungen und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen. Für Rechtsgeschäfte mit Personen oder Unternehmen, die nicht als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handeln, gelten

die gesonderten Bedingungen der AGB für Unternehmer und sonstige Personen, die nicht Verbraucher sind

- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des KUNDEN unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
- (3) Alle Angebote durch STÜBER SYSTEMS an den KUNDEN erfolgen freibleibend und sind rechtlich unverbindlich. Erst der KUNDE gibt mit seiner Bestellung ein rechtlich verbindliches Angebot ab. STÜBER SYSTEMS ist danach berechtigt, aber nicht verpflichtet, dass in der Bestellung des KUNDEN liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrages innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- (4) Die Annahme des Angebots durch STÜBER SYSTEMS kann entweder ausdrücklich durch eine schriftliche oder textliche Erklärung, oder konkludent durch die Lieferung der Produkte bzw. Übersendung der Zugangsdaten an den KUNDEN innerhalb der Frist erfolgen. Soweit nicht anders angegeben bezieht sich jedes Angebot auf die jeweils aktuelle Edition oder Version der der Produkte. Mit der Annahme durch STÜBER SYSTEMS kommt der Vertrag zustande.
- (5) Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere den folgenden besonderen Abschnitten, sowie in ggf. dem Vertragsschluss vorhergehenden freibleibenden Angeboten durch STÜBER SYSTEMS festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des jeweiligen Produkts umfassend und abschließend fest. Öffentliche Äußerungen von STÜBER SYSTEMS oder Dritten über die Produkte z.B. Abbildungen in Prospekten, Werbeschriften, im Internet oder anderen Medien dienen nur der allgemeinen Beschreibung der Produkte. Sie werden nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages, wenn sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.
- (6) Werden die Produkte vom KUNDEN per E-Mail bestellt, wird der Zugang der Bestellung von STÜBER SYSTEMS umgehend bestätigt. Die Bestätigung des Zugangs ist jedoch noch keine Annahme und ein Vertragsschluss findet damit noch nicht statt. Eine Annahme erfolgt auch hier entweder durch eine ausdrückliche und von der Bestellbestätigung getrennte Willenserklärung oder konkludent durch die Übersendung der Produkte oder der Zugangsdaten. Werden die Produkte per E-Mail bestellt und auf Grundlage dieser AGB, der Bestellung und der Annahmeerklärung ein Vertrag geschlossen, werden sämtliche Vertragsbestandteile von STÜBER SYSTEMS elektronisch gespeichert. Dem KUNDEN werden sämtliche Vertragsbestandteile auf Verlangen per E-Mail zugesandt. Der Vertragsschluss erfolgt dabei in deutscher Sprache.
- (7) Werden die Produkte vom KUNDEN über den Webshop gekauft, so stellt die Präsentation auf der Website noch kein rechtlich bindendes Angebot dar. Die wesentlichen Eigenschaften, Beschaffenheit und sonstigen Merkmale der von der STÜBER SYSTEMS GmbH angebotenen Waren können Sie den einzelnen Produktbeschreibungen im Rahmen der Website der STÜBER SYSTEMS GmbH entnehmen. Der KUNDE wählt die Produkte dadurch aus, dass er sie in seinen Warenkorb legt und dort den Bestellvorgang startet. Er muss hierzu seine persönlichen Informationen in die vorgesehenen Felder eintragen. Das verbindliche Angebot auf Abschluss eines Vertrags gibt er mit Klick auf die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ ab. Er hat zuvor jederzeit die Möglichkeit durch Verwendung der Vor- und Zurück-Schaltflächen sowie durch die bereitgestellten Eingabemasken seine Eingaben zu korrigieren.

STÜBER SYSTEMS wird den Eingang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Die Bestätigung des Zugangs ist jedoch noch keine Annahme und ein Vertragsschluss findet damit noch nicht statt. Eine Annahme erfolgt auch hier entweder durch eine ausdrückliche und von der Bestellbestätigung getrennte Willenserklärung oder konkludent durch die Übersendung der Produkte oder der Zugangsdaten. Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss von STÜBER SYSTEMS gespeichert und auf Anfrage dem KUNDEN zur Verfügung gestellt. Der KUNDE kann den Vertragstext zudem auf der Website einsehen. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

## 2. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der KUNDE zahlt die jeweils zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung.
- (2) Die ausgewiesenen Preise für Produkte verstehen sich als Endpreise mit Mehrwertsteuer und Transportkosten.
- (3) Der Kaufpreis für Produkte wird sofort mit Bestellannahme seitens STÜBER SYSTEMS fällig. Die Zahlung hat nach Wahl des KUNDEN mittels Banküberweisung oder da wo angeboten per Kreditkarte zu erfolgen.

## 3. Mängel und Gewährleistung

- (1) STÜBER SYSTEMS gibt keine Garantien für die Beschaffenheit der von ihr an Kunden gelieferten Waren. Insbesondere haben die auf der Website von STÜBER SYSTEMS wiedergegebenen Produkt- oder Warenbeschreibungen nicht den Charakter einer Garantie.
- (2) Im Falle von Mängeln richten sich die Ansprüche des KUNDEN auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen der nachstehenden Ziffer 4. verlangt werden.

## 4. Haftungsbeschränkung

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Abs. 2 und 3 sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen der Höhe nach (a) bezüglich gelieferter schadensursächlicher Produkte auf einen Betrag in Höhe des diesbezüglich vereinbarten Preises beschränkt und (b) im Übrigen ausgeschlossen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1 gilt nicht, sofern die Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht; im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1 gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit STÜBER SYSTEMS einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

## 5. Widerrufsrecht

- (1) Der KUNDE hat das Recht, Kaufverträge über Warenlieferungen innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufsrechts sind in der Belehrung im ANHANG beschrieben,
- (2) Im Falle des Widerrufs ist der KUNDE verpflichtet, Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Gebrauchnahme der Waren entstandene Verschlechterung zu leisten. Der KUNDE kann dies vermeiden, wenn er die Sache lediglich auf deren Verwendbarkeit und Tauglichkeit prüft.
- (3) Das Recht auf Widerruf des Vertrages besteht unabhängig von etwaigen Mängelansprüchen des KUNDEN.

## 6. Sonstiges

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), soweit nicht zwingendes Verbraucherrecht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union etwas anderes vorsieht.
- (2) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

## C. Anhang zu den AGB für den Verkauf von Produkten an Verbraucher

### I. Widerrufsbelehrung

Soweit Sie als Verbraucher nach § 13 BGB Produkte bei STÜBER SYSTEMS bestellen, Sie also weder in Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, haben Sie ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe:

### II. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat.

Zur Ausübung des Widerrufsrechts müssen Sie STÜBER SYSTEMS mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. durch mit der Post versandten Brief, per Telefax oder per E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu richten an:

**STÜBER SYSTEMS GmbH**  
**Grabbeallee 31**  
**13156 Berlin**  
**Germany**

### **III. Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Widerrufsrecht und/oder zu unseren Angeboten haben, können Sie sich an uns unter der

Rufnummer **+49-30-23256-1900** und per E-Mail an folgende Anschrift **hello@stueber.de** wenden.